OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603279/5/Bi

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M E, vertreten durch Herrn RA DI Mag B G, vom 17. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. August 2019, BHUU/919160002839/19, wegen Übertretungen der StVO 1960,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. Juli 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 9 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960, 2) §§ 16 Abs 2 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und 3) §§ 9 Abs 6 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 90 Euro, 2) 120 Euro und 3) 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 1 Tag und 17 Stunden, 2) 2 Tagen und 8 Stunden und 3) 1 Tag und 8 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 32 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe mit dem Pkw x (D) am 11. Mai 2019 um 19.40 Uhr in Zwettl an der Rodl, L126 bei Strkm 18,05 in Richtung Linz
1) die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren,
2) auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „überholen verboten“ gekennzeichnet sei, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt und
3) sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, nicht er habe das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt, sondern der Sohn seiner Lebensgefährtin. Die belangte Behörde sei von ihm als Lenker ausgegangen, obwohl mit Mail vom 19.7.2019 mitgeteilt worden sei, dass nicht er der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei, sondern der Sohn der Lebensgefährtin „Herr V Z“.
Er verweise auf das Mail vom 30.8.2019, wonach er eine russische, in St. Petersburg wohnende Freundin bzw Lebensgefährtin habe, und er nachweislich einmal im Monat in Russland und auch die Lebensgefährtin abwechselnd in Österreich sei. Zum Tatzeitpunkt habe der Sohn der Lebensgefährtin das Fahrzeug gelenkt, er selbst sei auf dem Rücksitz gesessen.
Ein Mail mit diesem Inhalt vom 30. August 2019 war der Beschwerde angeschlossen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Aus der Anzeige des Meldungslegers KI R P, PI H, vom 13. Mai 2019 zu GZ: PAD/19/00949922/001/VStV geht hervor, dass beim auf die I GmbH, R zugelassenen, am 11. Mai 2019 um 19.40 Uhr auf der L126 bei km 18,05 in Richtung Linz fahrenden Pkw x festgestellt wurde, dass bei km 18,100 ein Überholvorgang begonnen worden sei, der bei km 17,900 beendet worden sei, wobei mehrere Fahrzeuge überholt worden seien, obwohl es geregnet habe und daher die Fahrbahn nass gewesen sei, dort eine Sperrfläche und ein Kreuzungsbereich sowie eine Linksabbiegespur in entgegengesetzter Fahrtrichtung sei. Eine Anhaltung sei verkehrsbedingt nicht möglich gewesen.

Seitens der Fahrzeughalterin I GmbH wurde die Lenkerauskunft erteilt, dass zum angeführten Zeitpunkt der Bf mit einer Adresse in Deutschland das Fahrzeug gelenkt habe.

Die an den Bf mit der deutschen Adresse gerichtete Strafverfügung vom 11. Juni 2019 hat er nicht abgeholt.
Im Einspruch gegen die – dieselbe Formulierung der Tatvorwürfe wie das Straferkenntnis enthaltende – Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Juli 2019, hat der Bf über seinen Rechtsvertreter pauschal die Lenkereigenschaft bestritten und um Übermittlung einer Aktkopie ersucht.

Daraufhin erging die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. Juli 2019, dem Rechtsvertreter zugestellt laut Rückschein am 23. Juli 2019, auf die dieser insofern reagierte, als er erneut unter Hinweis auf seine rechtsfreundliche Vertretung pauschal deponierte, sein Mandant habe das Fahrzeug zum in der Strafverfügung genannten Zeitpunkt nicht gelenkt, auf den Einspruch verwies und erneut um Übermittlung einer Aktkopie ersuchte.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist zu bemerken, dass erstmals mit der Beschwerde überhaupt ein Beweismittel zur Bestreitung der Lenkereigenschaft vorgelegt wurde, das noch dazu der eindeutig formulierten Lenkerauskunft der Fahrzeughalterin widersprach.
Dass dem nachzugehen war, liegt wohl auf der Hand.

Die nunmehr vorgelegten Unterlagen, insbesondere die schriftliche Erklärung des Herrn V Z vom 9. Oktober 2019, vom 1. bis 14. Mai 2019 in Österreich gewesen zu sein und im Mai 2019 einen anthrazitfarbenen Skoda Octavia, x, gefahren zu

sein, sowie die Kopie der 1. Seite eines Kfz-Nutzungsvertrages zwischen dem Bf und der Fahrzeug-Halterin überzeugen dahingehend, dass der in der Anzeige unbenannte Lenker vom 11. Mai 2019, 19.40 Uhr, tatsächlich nicht der Bf gewesen sein könnte.

Zu bemerken ist, dass sich aus dem Digitalen OÖ RaumInformationsSystem DORIS ersehen lässt, dass sich bei km 18,05 der Leonfeldner Straße B126 der Kreuzungsbereich mit der – in Richtung Linz gesehen – rechts abzweigenden L1496 Gengstraße befindet. Vor der Abzweigung befindet sich in Richtung Linz in der Mitte der B126 eine etwa 65 m lange Sperrfläche. Die Linkseinbiegespur gilt für aus Richtung Linz kommende Fahrzeuge, wobei ein Befahren aus der Gegenrichtung, das mit einem „Einordnen“ nichts zu tun hat, durch eine Sperrlinie verhindert werden sollte. Der Überholverbotsbereich gemäß § 52 lit a Z 4a StVO 1960 erstreckt sich in beiden Fahrtrichtungen zwischen km 18,123 und km 17,864. Etwa bei km 17,700 beginnt in Richtung Linz eine langgezogene Kurve, wobei im gesamten Bereich eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erlaubt ist, die bei Regen durchaus Gefahren birgt. Dass dort eine Anhaltung und Namensfeststellung des Lenkers nicht möglich ist, ist durchaus nachvollziehbar.

Die Argumente des Bf von der technischen Unmöglichkeit der Anzeigepunkte wären im Rahmen einer Verhandlung vor Ort zu klären gewesen. Der Bf möge bedenken, dass gerade der Rechtsstaat solche nachträgliche Klärungen von Sachverhalten ermöglicht, ohne sich in unsachlichen Kritiken zu ergehen.

In rechtlicher Hinsicht war mit der Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG vorzugehen, zumal die dem Bf zur Last gelegten Übertretungen schon hinsichtlich der Lenkereigenschaft nicht erwiesen werden können. Verfahrenskostenbeiträge fallen dabei naturgemäß nicht an.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger